

Satzung für die Forstbetriebsgemeinschaft Northeim

Die Forstbetriebsgemeinschaft Northeim w. V. ist eine Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz (BWaldG) – vom 02.05.1975, BGBl. I S. 1037) in Verbindung mit § 22 BGB.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „FBG Northeim“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in 37434 Obernfeld.
- (3) Die FBG Northeim ist ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und erlangt die Rechtsfähigkeit durch Verleihung gem. § 19 BWaldG in Verbindung mit § 22 BGB. Sie ist eine anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft nach §§ 16, 17 und 18 BWaldG.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den bei ihr angeschlossenen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, zum Wohle der Allgemeinheit und des einzelnen Mitgliedes, die pflegliche, nachhaltige und planmäßige Bewirtschaftung der Waldgrundstücke ihrer Mitglieder zu verbessern, um Nachteile ungünstiger Besitzstruktur, unzureichenden Wegeaufschlusses und mangelhafter Bestockung zu beseitigen und die wirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Waldes und seine Dienstleistungen zu steigern sowie seine Bodenkraft zu erhalten. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen Vorhaben,
 - b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte unter Bestehenlassen eines wesentlichen Wettbewerbes auf dem Holzmarkt,
 - c) Abschluss von Dienstleistungsverträgen zur forstlichen Beratung und Betreuung der Mitglieder,
 - d) Rechnungswesen für die angeschlossenen Mitglieder, soweit diese den Auftrag dazu erteilen und
 - e) die Weiterbildung der Mitglieder

- (2) Die Forstbetriebsgemeinschaft kauft, vermittelt oder kommissioniert Holz. Sie übernimmt die Holzbündelung und -vermarktung. Sie ist berechtigt, zu diesem Zweck eine oder mehrere Holzaufarbeitungs- und Holzvermarktungsgesellschaften zu errichten.
- (3) Sofern Eigenhandels- oder Kommissionsgeschäfte getätigt werden, hat der Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz entsprechend § 33 Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aufzustellen, den Abschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater prüfen zu lassen und die Bilanz-, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbereich mit dem Prüfungsergebnis sodann den Mitgliedern vorzulegen.
- (4) Die Forstbetriebsgemeinschaft wirtschaftet mit dem Ziel der Kostendeckung ohne Gewinnabsicht. Über einen ggf. erwirtschafteten Jahresüberschuss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben beauftragt oder stellt die Forstbetriebsgemeinschaft genügend ausgebildete und befähigte Fachkräfte oder Dienstleister ein.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft kann jeder anerkannte forstliche Zusammenschluss sowie jede natürliche oder juristische Person erwerben.
- (2) Die Selbstverwaltung einer Forstbetriebsgemeinschaft und der Einzelmitglieder bleibt von der Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft unberührt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft zu beantragen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

- (4) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens drei volle Geschäftsjahre. Der Austritt ist erst nach einer Kündigung möglich. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 2 Jahren bis zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden und ist spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ausnahmen von der Kündigungsfrist beschließt der Vorstand nach sachlicher Prüfung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Dem betroffenen Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen,
 - b) Anträge und Anfragen an den Vorstand zu stellen sowie
 - c) alle Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu nutzen und alle Vorteile, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) die Zwecke der Forstbetriebsgemeinschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen des Zusammenschlusses abträglich ist,
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen sowie die beschlossenen Mitgliederbeiträge, sonstigen Umlagen und Gebühren pünktlich zu bezahlen und
 - c) das in seinem Wald oder bei den Mitgliedern einer angeschlossenen Forstbetriebsgemeinschaft eingeschlagene oder zum Einschlag vorgesehene Holz durch die Forstbetriebsgemeinschaft Northeim zum Verkauf anbieten zu lassen (allgemeine Andienungspflicht). Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Strafen

- (1) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann eine Geldstrafe bis zur Höhe von 10.000,00 € verhängt werden. Dem Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- (2) Bei Verletzung der allgemeinen Andienungspflicht werden die jeweiligen aktuellen Gebühren, neben einer eventuellen Vertragsstrafe nach § 6, Abs. 1, trotzdem fällig. Jedes Mitglied hat die Pflicht, auf Anforderung die zur Berechnung der Gebühren notwendigen tatsächlichen Angaben zur Berechnung der entgangenen Gebühren zu machen und zu belegen.
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft hat im Falle des Verstoßes gegen die Auskunftspflicht das Recht, die für die Berechnung der Gebühren zu ermittelnden Tatsachenangaben zu schätzen.

§ 7

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung Einberufung und Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung werden die Forstbetriebsgemeinschaften durch ihre Vorstandsmitglieder vertreten. Von jeder Forstbetriebsgemeinschaft sind nur drei Vorstandsmitglieder stimmberechtigt, sie können sich gegenseitig durch Vollmacht vertreten lassen. Einzelmitglieder, denen gemäß § 4 die Mitgliedschaft gestattet worden ist, sind stimmberechtigt. Sie haben jeweils eine Stimme, höchstens aber 20% zusammen an der Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der Forstbetriebsgemeinschaft durch Beschluss, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Vorstandsmitglieder der angeschlossenen Forstbetriebsgemeinschaft, einzelner Grundstückseigentümer und Gebietskörperschaften mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte.

- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse zu § 9 a und § 10 bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder haben ihre stimmberechtigten Vertreter dem Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung zu benennen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, muss Sie, mit einer Ladungsfrist von einer Woche, unter Angabe der Gründe, einberufen werden. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder Telefax erfolgen.

§ 9 Mitgliederversammlung Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Änderung und Ergänzung der Satzung,
- b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- d) den Haushaltsplan und die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer und Urkundspersonen,
- f) die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 12 g getroffen hat,
- g) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Vorstand nicht dazu befugt ist,
- h) die Verhängung von Strafen,
- i) den Ausschluss von Mitgliedern und
- j) die Grundsätze für den Einsatz von Beschäftigten und wenn nötig von Maschinen und Geräten.

§ 10 Vorstand Zusammensetzung, Wahl, Vertretungsbefugnis

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Wählbar ist je ein Vorstandsmitglied jeder Forstbetriebsgemeinschaft. Sonstigen Mitgliedern der Forstbetriebsgemeinschaft kann von der Mitgliederversammlung je ein Sitz im Vorstand zugebilligt werden, der jedoch nicht an betreuende Forstfachkräfte vergeben werden darf.

- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft wird im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Sie haben Alleinvertretungsbefugnis. Sind beide verhindert, kann die FBG auch durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.
- (4) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB einsetzen oder einstellen und ihm die Vertretungsbefugnis für bestimmte Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins übertragen (s. § 13).
- (5) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.
- (6) Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind der Behörde mitzuteilen, die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständig ist.

§ 11

Vorstand

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds zusammen. Er ist durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand versieht sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich). Der Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben können für ihre Tätigkeit eine pauschale oder eine arbeitszeitbezogene Vergütung, deren Höhe durch den Vorstand bestimmt wird, erhalten. Auslagen und Kosten werden allen Vorstandsmitgliedern in Höhe der steuerlichen Werte auf Nachweis erstattet.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstandes Aufgaben

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung von Arbeitsrichtlinien für die Forstbetriebsgemeinschaft, Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie gemeinsame Verkaufsregeln.
 - b) Einstellung und Entlassung von Beschäftigten sowie Vertragsabschlüsse und –auflösungen mit Dienstleistern.
 - c) Überwachung der Tätigkeiten von Beschäftigten und Dienstleistern,
 - d) Die Geschäftsführung ist die Aufgabe des Vorsitzenden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer oder Geschäftsbesorger bestellen und/oder einstellen.
 - e) Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - f) Berichterstattung über Tätigkeit und Ergebnis der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie über den Vermögensstand gegenüber der Mitgliederversammlung.
 - g) Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. Solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen (s.a. § 8, Abs.7).
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf ein Darlehen bis in Höhe von 15.000,00 € (fünfzehntausend) aufnehmen.

§ 13 Besonderer Vertreter Geschäftsführung, Vollmacht, Pflichten

- (1) Der besondere Vertreter nach § 30 BGB hat die Befugnis zur Führung der Geschäfte und zur Erledigung satzungsgemäßer Aufgaben. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen in den ihm zugewiesenen Geschäftskreisen.
- (2) Der besondere Vertreter (Geschäftsführer) ist verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig über den aktuellen Sachstand und umgehend über außergewöhnliche Vorkommnisse zu berichten (Berichtspflicht).
- (3) Die Aufgaben und Pflichten des Vorstandes bleiben davon unberührt (siehe §§ 10,11 u. 12).

§ 14

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren für einzelne Dienstleistungen.
- (2) Art und Höhe der Gebühren sind in einem Gebührenverzeichnis festzulegen. Das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwendet werden.
- (3) Mit Ausschluss oder Austritt aus der Forstbetriebsgemeinschaft entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 15

Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Die 2. Mitgliederversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft ist gleichzeitig ein Beschluss über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu fassen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der oben stehenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 09.09.2014 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung in der genehmigten Fassung vom 18.02.2011.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig, ungültig oder unwirksam sein oder der Verleihung der Rechtsfähigkeit bzw. der Anerkennung nach dem Bundeswaldgesetz entgegenstehen, so werden Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt. Der Vorstand ist ermächtigt, die entgegenstehende Satzungsbestimmung durch eine gültige, wirksame sowie die Verleihung der Rechtsfähigkeit bzw. die Anerkennung nach dem Bundeswaldgesetz ermöglichende Bestimmung unter Beachtung des Vereinszwecks zu ersetzen.